

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Juli 1930.

### An die Kirchenvorstände

1. Der Kirchenrat teilt den Kirchenvorständen mit, daß die Synode in ihrer letzten Sitzung am 5. Juni 1930 beschlossen hat, wie im Vorjahre 20 000 *RM* zur Hebung der Kirchenmusik zu bewilligen, und zwar:

- a) 8000 *RM* für die Kirchen, die die räumlichen, akustischen, technischen und künstlerischen Voraussetzungen zur mustergültigen Aufführung musikalischer Werke auch größeren Stils besitzen;
  - b) 12 000 *RM* für die übrigen Kirchen in Hamburg einschl. der Kirchen des Landgebiets.
1. In erster Linie sollen die Gelder für die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste Verwendung finden. Erst in zweiter Linie können Anträge auf Aufführung von Chorwerken berücksichtigt werden.
2. Mittel für Abendfeiern können nur in beschränktem Umfange bereitgestellt werden. Das wird hauptsächlich für die Kirchen in Frage kommen, deren Räumlichkeiten für größere Kirchenmusikveranstaltungen geeignet sind, sonst nur, wenn mit ihnen eine gottesdienstliche Feier verbunden wird.

Eine geldliche Unterstützung der zu 1 Satz 2 und 2 genannten Kirchenmusikveranstaltungen soll in der Regel nur insoweit gewährt werden, als die nötigen Mittel nicht durch Sammlungen oder wenn auch niedrig gehaltene Eintrittspreise aufgebracht werden können.

3. Gelder für ständige Chorverstärkungen, für Beschaffung von Notenmaterial für den Kirchenchor, für Bläser zur Begleitung von Gottesdiensten, für Soloeinlagen im Hauptgottesdienst — soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Gesamtaufbau des Gottesdienstes stehen — dürfen dem Musikpflegefonds nicht entnommen werden.
4. Gelder für den Druck von Programmen können nur soweit anerkannt werden, als sie sich in bescheidenen Grenzen halten.
5. Organisten und Kantoren dürfen für ihre besonderen Leistungen aus dem Musikpflegefonds Entschädigungen nicht gezahlt werden. Es muß erwartet werden, daß die Leitung solcher Aufführungen kostenlos geschieht.

Die spezifizierte Anforderung von Mitteln für die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes oder für abendliche Kirchenmusikveranstaltungen im Winter 1930/31 muß dem Kirchenrat bis zum 20. August 1930 vorliegen. Der Anforderung beizufügen sind die geplanten Vortragssfolgen.

Den Kirchenvorständen wird anheimgegeben, zu den Verhandlungen über diese Punkte die Organisten resp. Kantoren der Gemeinden hinzuzuziehen.

Die Prüfung der eingehenden Vorschläge sowie die Bewilligung der Mittel ist Sache des Kirchenrats. Falls bis zum 20. August 1930 kein Antrag eingeht, wird angenommen, daß Gelder nicht erbeten werden.

2. Es wird in gegebener Veranlassung unter Hinweis auf die Verfügung des Kirchenrats vom 16. September 1927 (G.M. 1927 Seite 50) in Erinnerung gebracht, daß ein für die Wahl zum Kirchenbuchführer in Aussicht genommener Bewerber seine völlige Gesundheit durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen hat. Der Kirchenrat ist künftig nicht in der Lage, seine Zustimmung zu der Wahl eines Kirchenbuchführers zu geben, wenn ein solches Attest nicht vorgelegen hat.

Die Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses, die zur Zeit 10 *RM* beträgt, ist von dem Bewerber zu tragen.

3. Der Orgelbaufachverständige des Kirchenrats, Herr Organist Brinkmann, hält jeden Dienstag von 11 bis 13 Uhr (zuerst am Dienstag, dem 12. August 1930) im Gebäude des Kirchenrats, II. Stock, Zimmer 20, Sprechstunde ab.

### An die Herren Geistlichen

1. Die Herren Pastoren, die die hamburgischen Krankenanstalten geistlich versorgen, werden hiermit ersucht, dem Kirchenrat baldmöglichst aufzugeben, wie groß die Bettenzahl ihrer Anstalt ist. Es soll danach der auf jede Anstalt entfallende Betrag zur Beschaffung religiöser Zeitschriften (bisher 0,10 *RM* für ein Bett) berechnet werden.

2. Herr Pastor Schwieger, St. Michaelis, und Herr Pastor Werner, Süd-Hamm, treten zum 30. September 1930 in den Ruhestand.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union veranstaltet vom 23. bis 29. September 1930 auf seinem kirchlichen Auslandsseminar in Ilshenburg im Harz einen Lehrgang für evangelische kirchliche Auslandsarbeit. Programm liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus.

4. Im Johannesstift in Spandau findet vom 22. September bis 2. Oktober 1930 ein Soziallehrgang für Theologen (Einführung) statt. Das Programm liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus.

### An die Kirchenvorstände

### An die Herren Geistlichen

1. Das Rauhe Haus teilt mit, daß ein gewisser Carlson unbefugt für das Rauhe Haus gesammelt hat. Er kommt nicht im Auftrage des Rauhen Hauses und es wird daher vor ihm gewarnt.

2. Im Carl Heimanns-Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, ist ein „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“ erschienen. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von Frau Dr. Julia Dünner, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. Der Preis des Buches beträgt 43 *R.M.*

3. Neue Fernsprechauschlüsse: Kirchenbüro. Friedenskirche Eilbeck B 6 Humboldt 5992

Pastor W. Kemé B 6 Humboldt 5882

„ Wehrmann B 6 Humboldt 5816

„ Ditlevsen B 5 Alexander 3581

„ Werner B 6 Humboldt 7447

„ von der Heyde B 6 Humboldt 3469

„ Borrath B 6 Humboldt 9588

„ Meyer B 6 Humboldt 7371

Kirchenkanzlei Süd-Hamm B 6 Humboldt 9359

Pastor Gerdtz, Moorburg C 7 Oliva 2963

„ Hahn B 5 Alexander 4815

„ Jürfs B 6 Humboldt 5386

Organist Schroeter B 5 Alexander 3415

Kirchenbüro Eilbeck-Veröhnungskirche B 6 Humboldt 5912.

4. Neue Adresse:

Herr Pastor von Busch jun., Hamburg 34, Hornertweg 270, III.

5. Das Kirchenbüro der Veröhnungskirche ist vom 7. bis 26. Juli 1930 wegen Beurlaubung des Kirchenbuchführers geschlossen. Die Vertretung übernimmt das Kirchenbüro der Friedenskirche, Jungmannstraße 20.

**Der Kirchenrat**

**Der Senior**

